



Polzeisportverein  
Cottbus 90 e.V.



Abteilung  
**Cottbuser Bogenschützen**

### Abteilungsordnung

Die Abteilungsordnung der Abteilung Cottbuser Bogenschützen gilt in Verbindung mit der Satzung des Polzeisportverein Cottbus 90 e.V., Stand vom 17.09.2020

Zu § 1

Die Abteilung führt den Namen „Cottbuser Bogenschützen“.

Das Symbol der Cottbuser Bogenschützen ist der Bogen in Form eines roten Milan (BÄRMICH GRAFIK DESIGN) mit den Schriftzügen im Sehnenverlauf „Cottbuser Bogenschützen“ und „Alle um's Kill!“.

Zu §§ 2 und 3 nicht belegt

Zu § 4

Die Cottbuser Bogenschützen sind Mitglied im Landessportbund sowie in durch die Mitgliederversammlung oder die Leitung der Abteilung mit Beschluss bestimmten Dach- und Landesorganisationen.

Zu § 5

Die Cottbuser Bogenschützen führen den Sportbetrieb sowie die finanzielle und materielle Ausstattung eigenverantwortlich in enger Abstimmung mit dem Vereinsvorstand des PSV CB 90 durch.

Zu § 6

Die Cottbuser Bogenschützen werden nach außen durch den Abteilungsleiter vertreten, besondere Vertretungsrechte im Einzelfall regelt die Abteilungsleitung mit Beschluss. Polzeisportverein Cottbus 90 e.V. Abteilung Cottbuser Bogenschützen

Zu § 7

Die Cottbuser Bogenschützen geben sich mit Beschluss der Mitgliederversammlung eine Abteilungsordnung.

Zu § 8 nicht belegt

Zu § 9

Über die Mitgliedschaft bei den Cottbuser Bogenschützen entscheidet die Abteilungsleitung in Abstimmung mit dem Vorstand des PSV CB 90. Probemitgliedschaften/ vorläufige Mitgliedschaften für drei Monate mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit richten sich nach der Satzung des PSV CB 90, die endgültige Mitgliedschaft umfasst mindestens den Zeitraum eines Jahres.

Die Abteilungsleitung kann die Mitgliedschaft ohne Begründung gegenüber dem Antragsteller innerhalb der Probemitgliedschaft/verlängerten Mitgliedschaft ablehnen.

Das Einvernehmen mit dem Vorstand des PSV CB 90 ist herzustellen.

Zu § 10 und 11 nicht belegt

Zu § 12

Vereinsbeitrag und Aufnahmegebühr regelt die Satzung des PSV CB 90, Stand 5/2024 4,50 EUR monatlich + 25 EUR Aufnahmegebühr für Beitragsklasse 1, 2,50 + 15 EUR für Beitragsklasse 2. Der Abteilungsbeitrag beträgt monatlich 10 EUR/ 120 EUR pro Jahr für 2024, ab Beitragsjahr 2025 entscheidet die Abteilungsleitung mit einer Beitrags-/ Finanzordnung über die Beitragshöhe, über die Erhebung einer Abteilungsgebühr bei Neuaufnahme von Mitgliedern sowie den Abteilungsbeitrag für minderjährige Mitglieder und minderjährige Kinder von Mitgliedern. Für Familienangehörige/ Lebenspartnerschaften und gleichgestellte Gemeinschaften im gleichen Haushalt- zwei Personen- kann auf Antrag ein Familienbeitrag in Höhe des 1,5 fachen des sonst fälligen Abteilungsbeitrages einer Person beantragt werden. Eine Umlage der Abteilung Cottbuser Bogenschützen ist grundsätzlich möglich, jedoch nicht vorgesehen.

Zu § 13 bis 15 nicht belegt

Zu § 16

Organe der Abteilung Cottbuser Bogenschützen sind die Mitgliederversammlung die Abteilungsleitung die Kassenprüfer

Zu § 17

Die Mitgliederversammlung der Cottbuser Bogenschützen nimmt ihre Rechte analog der des Vereins PSV CB 90 wahr.

Zu § 18

Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren die Abteilungsleitung, die sich aus 1. dem Abteilungsleiter 2. dem ersten Stellvertreter des Abteilungsleiters zgl. Beauftragter Medien, Öffentlichkeitsarbeit, Recht 3. dem zweiten Stellvertreter des Abteilungsleiters zgl. Beauftragter Ausstattung, Material, Logistik, Parcours 4. dem Finanzwart 5. dem Sportwart zusammensetzt. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden analog der Modalitäten/ Wahlordnung zur Wahl des Vereinsvorstandes des PSV CB 90 gewählt. Beschlüsse der Abteilungsleitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Abteilungsleiter bzw. sein eingesetzter Abwesenheitsvertreter. Der Abteilungsleiter besitzt bei Beschlussanträgen ein Vetorecht. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Abteilungsleitung wird ein Mitglied bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung kooptiert. Dieses kooptierte Mitglied hat ein Stimmrecht in der Abteilungsleitung. Die Abteilungsleitung kann weiteren Mitgliedern dauerhaft oder temporär Aufgaben im Interesse der Cottbuser Bogenschützen übertragen. Diese Mitglieder haben in der Abteilungsleitung kein Stimmrecht. Polizeisportverein Cottbus 90 e.V. Abteilung Cottbuser Bogenschützen Die Abteilungsleitung regelt die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche selbst. Vertretungsregelungen des Abteilungsleiters sind aktenkundig nachzuweisen.

Zu § 19 nicht belegt

Zu § 20

Die Cottbuser Bogenschützen bestimmen einen Kassenprüfer.

Zu § 21

Die Finanzierung der Cottbuser Bogenschützen erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen, Aufwand-/ Nutzungsentschädigungen aus Veranstaltungen/ Events und „Schnupperschießen“ sowie zinsfreie Mitgliederdarlehen und zinsfreie Spenderdarlehen. Mitglieder- und Spenderdarlehen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen Abteilungsleitung und Darlehensgeber. Sponsoring bedarf ausnahmslos der Genehmigung durch den Vorstand des PSV CB 90. Jährlich ist ein Haushaltsplan/ Finanzplan zu erstellen. Ausgaben

bedürfen grundsätzlich eines Beschlusses der Abteilungsleitung; in dringenden und Eilt- Fällen entscheidet der Abteilungsleiter bzw. sein Abwesenheitsvertreter.

Zu § 22

Die Abteilungsleitung kann weitere abteilungsspezifische Belange u.a. in den Bereichen Finanzen, Geschäftsverteilung, Bogenplatzordnung, Parcoursordnung und weitere regeln. Diese sind nicht Bestandteil der Abteilungsordnung. Die Abteilungsleitung legt jährlich die Art/ den Inhalt der mindestens zu leistenden Arbeitszeit-/ Einsatzstunden für volljährige Mitglieder, max. 10 Stunden pro Mitglied/ 20 Stunden für Familien, Lebenspartnerschaften und gleichgestellte Gemeinschaften und Jahr, als Eigenleistung zur Aufrechterhaltung des Abteilungslebens und notwendiger Arbeiten fest. Für nicht geleistete Stunden wird ein finanzieller Ausgleich in Höhe des aktuell im Beitragsjahr festgelegten Mindestlohnes fällig.

Zu § 23

Die Auflösung der Abteilung Cottbuser Bogenschützen oder eine Ausgründung als eigener Verein kann nur durch die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 50% der Polzeisportverein Cottbus 90 e.V. Abteilung Cottbuser Bogenschützen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dabei sind 75% Zustimmungen der anwesenden Mitglieder zum Auflösungsbeschluss bzw. Ausgründungsbeschluss erforderlich.

Zu § 24

Die Abteilungsordnung der Cottbuser Bogenschützen wurde zur Gründungsversammlung zgl. 1 Mitgliederversammlung am 8. Mai 2024 beschlossen und tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.

Cottbus, den 08.Mai 2024

Abteilungsleiter	<i>Sieghard Bierholdt</i>
Erster Stellvertreter	<i>Theo Engels</i>
Zweiter Stellvertreter	<i>Christan Beierle</i>
Finanzwart	<i>Ralf Scheuner</i>
Sportwart	<i>Torsten Noack</i>

Versammlungsleiter *Theo Engels*